

– In dem vorliegenden Band sind die *Libri feudorum* samt *Glossa ordinaria* nach der Edition Venedig 1574 wieder abgedruckt und mit verschiedenen Hilfsmitteln versehen worden. Diese Ausgabe wurde ausdrücklich deshalb gewählt, weil sie dank ihres handlichen Formates tatsächlich von Juristen zu Gerichtsverhandlungen mitgeführt und benützt wurde. Es soll also keineswegs die kritische Edition K. Lehmanns (1892–1896) ersetzt werden, wenngleich der Text in juristischer und philologischer Hinsicht umfassend kommentiert und mit der kritischen und anderen Editionen verglichen wird. Eine Reihe von Registern – Sachen, Incipit, Lemmata – erleichtern die Benützung. Roland Pauler

Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, bearbeitet von Ulrich-Dieter Oppitz, Band 3: Abbildung der Fragmente, Köln/Wien 1992, Böhlau Verlag, ISBN 3-412-17889-6, S. 897–2143. – Als Abschluß seines umfangreichen Werkes über die deutschen Rechtsbücher des MA (vgl. DA 48, 239) legt O. den 3. Band über Fragmente von Rechtsbüchern zweigeteilt (III, 1 und III, 2) vor. Diese Reste aus unterschiedlichen Gründen zerstörter Hss. sind für die Geschichtswissenschaft nicht weniger wichtig wie die vollständigen Manuskripte, weil sie das Gesamtbild einzelner Rechtsbücher in Bezug auf Häufigkeit und auf Verbreitungsgebiet der Texte abrunden helfen. Die mühevoll Kleinarbeit von O. beim Zusammentragen, Ablichten und Ordnen der fast 300 Fragmente, die in der Mehrzahl als Einbandsmakulatur für Akten oder Bücher verwendet wurden, ist allein schon sehr beachtenswert, verdient aber darüber hinaus noch besondere Anerkennung, weil sie die Aufmerksamkeit auf eine Quellengruppe lenkt, die noch keineswegs vollständig erfaßt ist. Unter diesem Aspekt sollte jeweils an die Durcharbeitung von Altbeständen in Archiven und Bibliotheken herangegangen werden, wobei zu beachten ist, daß die Erhaltung von Fragmenten nicht selten besser gewährleistet ist, wenn sie nach der notwendigen Registrierung auch weiterhin als Bucheinbände verwendet werden, wie O. in seinem Vorwort feststellt. Mit der Abbildung der Fragmente hat O. etwas Neues geschaffen, was über die bisher vorliegende Systematisierung der deutschen Rechtsbücher des MA bei Homeyer und bei Eckhardt entscheidend hinausgeht. Natürlich werden Ergänzungen und Berichtigungen immer wieder notwendig sein, wie sie O. auch schon in III, 1 für die beiden ersten Bände vorgenommen hat. In Zukunft werden die Historiker dankbar auf den „Oppitz“ zurückgreifen, wenn sie sich mit den deutschen Rechtsbüchern des MA beschäftigen. Rolf Lieberwirth

Ingrid Baumgärtner, *An expediat habere multos libros*. Zum Wert von Büchern oder der Bildungshorizont eines Oldradus de Ponte, Archiv für Kulturgeschichte 74 (1992), S. 303–322, ist bis auf S. 306ff., wo auf den im Anhang edierten 12zeiligen Text aus der Hs. Tübingen, Universitätsbibliothek MC 299 fol. 50^r eingegangen wird, im wesentlichen identisch mit ihrem 1991 in der Festschrift L. Boehm (DA 48, 190) veröffentlichten Aufsatz. Ob der S. 322 wiedergegebene und „wahrscheinlich dem norditalienischen Rechtsgelehrten Martinus Garatus Laudensis“ zuzuschreibende Text diesen publizistischen Aufwand rechtfertigt, ist fraglich, zumal nicht einsehbar ist, weshalb das kurze Textstück nicht in der Festschrift hätte untergebracht werden können. G.Sch.